

3346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend eine Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen

Gemäß § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. NR. 396, stehen ab 1. Jänner 1987 jährlich maximal 50 Millionen Schilling zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern. Die Vereinbarung dient der Aufteilung und Verwendung dieser Mittel. Der geschätzte Gesamtinvestitionsaufwand für die in der Vereinbarung festgesetzte Ausbaustufe beträgt nach derzeitigem Wissensstand rund 730 Millionen Schilling. Dazu kommen noch die Kosten für die Erhaltung, Erneuerung, die Wartung und den Betrieb von Anlagen und Anlageteilen in derzeit nicht abschätzbarer Höhe.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend eine Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 11 17

Albrecht K o n e c n y
Berichterstatte

Dr. B ö s c h
Obmann